

ständig freie Hand gegeben. Die Gemeinden sind nun wieder in der Lage, sich baulich ausdehnen und ausbauen zu können. Indessen vermag ich meine volle Zustimmung doch auch zu dieser Fassung des Paragraphen nicht eher zu ertheilen, als ich von der hohen Staatsregierung eine Erklärung gehört habe, in welcher Weise sie das Wort „größere Waldungen“, also das Wort „größer“ speziell interpretirt. Ich kann nur annehmen, daß hier im Gegensatz zu der Auffassung und dem Antrage Schubart nur große zusammenhängende Waldkomplexe gemeint sein können, die mindestens einen Flächeninhalt von mehreren 100 ha enthalten; denn das ist ja vollständig unmöglich, daß das Gesetz jedem kleinen und kleinsten Waldbesitzer das Recht zugestehen soll, ein Bauverbot gegen gewerbliche Feuerungsanlagen zu erlassen. Welche Unsumme von Bauareal könnte auf solche Weise der Industrie entzogen werden! Ja es würde dies für unser waldreiches Erzgebirge und für einen großen Theil des Vogtlandes die Entwicklung der Industrie außerordentlich hemmen. Man denke sich nur, wenn bei jedem kleinen Wäldchen von 2½ bis 3 ha, zu dem, wie es bei uns der Fall ist, oft drei bis vier und mehr Besitzer gehören, jedem einzelnen dieser Waldbesitzer dieses schwerwiegende Bauverbotrecht eingeräumt werden sollte; welche geradezu ungeheuerlichen Verhältnisse würden sich hieraus ganz nothwendig entwickeln müssen. Es könnte und würde nun wohl vorkommen, daß der betreffende Waldbesitzer das ihm eingeräumte Verbotrecht in klingender Münze sich ablösen ließe und hierdurch der Industrie ganz ungerechtfertigt schwere Opfer wiederum auferlegt würden. Indessen, es kann ebensogut die Möglichkeit eintreten, daß jemand behindert ist, sein eigenes Bauareal zu gewerblichen Zwecken zu benutzen, lediglich aus dem Grunde, weil, weder für Geld noch für gute Worte der betreffende angrenzende Waldnachbar zu einer Abgabe seines Waldes oder zur Baueinwilligung zu bewegen ist. Ich kann also nur bitten, daß die Königl. Staatsregierung mir darüber Aufschluß giebt, wie sie diesen Begriff „größere Waldungen“ wohl auslegt. Sollte sie indessen nicht in der Lage sein, hierauf mir befriedigende Erklärungen abgeben zu können, so würde es mir sehr leid thun, wenn ich, nur um dem agrarischen Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Abg. Schubart Rechnung zu tragen, mich dann dem Antrage des Herrn Abg. Kluge anschließen und dann für die Streichung des ganzen § 86 eintreten müßte. Ich hoffe indessen bestimmt, daß ich mich durch die Erklärung der hohen Königl. Staatsregierung dieser Nothwendigkeit vollständig enthoben sehen werde.

Präsident: Inzwischen ist ein Antrag Kluge eingegangen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Kammer wolle beschließen, dem § 86 des Entwurfs des Baugesetzes die Genehmigung zu versagen.“

Unterschieden ist der Antrag von den Herren Abgg. Kluge, Heymann, Rudelt, Däweritz, Fritsching, Steyer, Engelmann, Träber, Wolke, Rodel.

Da sodann die Frage wegen der nöthigen Unterstützung des Antrags sich erledigt, so stelle ich diesen Antrag gleichfalls mit zur Debatte.

Das Wort hat der Herr Abg. Vizepräsident Optiz.

Vizepräsident Optiz: Meine verehrten Herren! Ich werde allein über den schon von dem letzten Herrn Vorredner berührten Antrag zu § 86 mich verbreiten. Dieser Antrag ist unter den zahlreichen Anträgen zur gegenwärtigen Vorlage derjenige, der der Gesetzgebungsdeputation das weitaus größte Kopfzerbrechen verursacht hat und bei dem sie trotz der vielen Verhandlungen, die über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, doch noch nicht einmal zu einem Erfolge gelangt ist, der die Mehrzahl der Deputationsmitglieder befriedigt hätte. Ich kann nur mittheilen, daß in der Deputation noch gestern Berathungen darüber gepflogen worden sind, ob es sich nicht doch empfehle, anstatt des § 86 nach der Deputationsfassung anzunehmen, den § 86 des vorliegenden Gesetzentwurfs überhaupt zu streichen. Wenn wir nicht dazu gekommen sind, einen Antrag in diesem letzteren Sinne zu stellen, so sind die Gründe hierfür maßgebend gewesen, die ich nachher noch anführen werde. Lassen Sie mich nun mit einigen Worten auf die Bedenken eingehen, die von der Mehrheit der Deputation gegen den vorliegenden Paragraphen geltend gemacht worden sind. Meine Herren! Man kann Bedenken gegen den § 86 schon aus dem Gesichtspunkte erheben, ob der fragliche Paragraph verträglich sei mit den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, das heißt, ob er nicht in Konflikt kommt mit der Reichsgesetzgebung. Wenn im vorliegenden Falle allein baupolizeiliche Vorschriften in Frage kämen, also solche Bestimmungen, die die Interessen der Allgemeinheit berühren, so würden Rücksichten auf das Bürgerliche Gesetzbuch nicht entgegenstehen können, denn Art. 111 des Einführungsgesetzes bestimmt ausdrücklich,

„daß die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt bleiben, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.“

Also handelte es sich in § 86 der Vorlage in der That nur um Beschränkungen auf polizeilichem Gebiete, so würde von diesem Gesichtspunkte aus ein Einwand nicht